



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

24. JAHRGANG

HAMBURG, 22. FEBRUAR 2018

Nr. 2

INHALT

Art.: 20	Pastoraler Orientierungsrahmen für das Erzbistum Hamburg.....	43			
Art.: 21	Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Buße	45			
Art.: 22	Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Kranken am 11. Februar 2018	47			
Art.: 23	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2018	49			
Art.: 24	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2018	49			
Art.: 25	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 7. Dezember 2017.....	50			
Art.: 26	Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 14. Dezember 2017.....	51			
Art.: 27	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Südholstein	53			
Art.: 28	Dekret über Grenzänderungen (Zirkumskription) der zur Pfarrei Seliger Niels Stensen in Reinbek gehörenden Gemeinden sowie über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Ahrensburg, Bad Oldesloe und Ratzeburg sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Ansverus und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	53			
Art.: 29	Dekret zur Suchtprävention für Priester, Diakone und Ordensleute im Erzbistum Hamburg.....	56			
Art.: 30	Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg	59	Art.: 31	Änderung der Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) und der Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv)	61
			Art.: 32	Missa Chrismatis	62
			Art.: 33	GEMA – Neue Anmelde- und Gebührenpflicht für Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen.....	62
			Art.: 34	Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften	63
			Art.: 35	Jahrestag der Wahl unseres Heiligen Vaters	64
			Art.: 36	Woche für das Leben 2018	64
			Art.: 37	Verleihung der Ansgar-Medaille.....	64
			Art.: 38	Hinweis zu den diözesanen Terminen 2018	64
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	64

Art.: 20

Pastoraler Orientierungsrahmen für das Erzbistum Hamburg

„Herr, erneuere deine Kirche und fange bei mir an.“

Vorwort

Der Pastorale Orientierungsrahmen ist eine Basis für grundlegende zukünftige Entscheidungen des Erzbistums Hamburg. Er ist unter breiter Beteiligung vieler Menschen aus den Berufsgruppen und Projekten des Erneuerungsprozesses (Caritas, Gremien, Jugend,

Kitas, Orte kirchlichen Lebens, Pfarreien, Schulen, Verbände ...) entstanden. Er richtet sich zuerst an ehren- und hauptamtlich Engagierte im Erzbistum Hamburg und soll auf allen Ebenen des Erzbistums weiter konkretisiert werden.

Der Pastorale Orientierungsrahmen gibt Impulse für unseren zukünftigen Weg als Kirche im Norden. Dieser Weg folgt dem Leitwort „Missionarisch Kirche sein“. Weil wir um die historische Belastung des Begriffes „Mission“ wissen, klären wir zu Beginn unser Verständnis: Mission stammt ursprünglich vom lateinischen Wort „missio“, zu Deutsch „Sendung“.

Als Kirche haben wir eine Sendung, einen Auftrag. Kirche gibt es nicht um ihrer selbst willen, sondern für die Menschen. Die Leitfrage, die darum alles Tun der Kirche durchziehen muss, lautet: Wie sollen wir missionarisch Kirche sein?

In drei Abschnitten möchten wir uns dieser Frage nähern:

- I. Was ist uns von Gott zugesagt? Welchen Zuspruch hält er für uns bereit?
- II. Welche Haltungen sind für uns besonders wichtig, um auf diesen Zuspruch Gottes zu antworten? Daraus ergibt sich ein Anspruch an uns selbst.
- III. Unser Anspruch führt uns in eine Sendung. Mit welchem Auftrag sind wir heute auf den Weg geschickt?

I. Zuspruch.

Theologische Vergewisserung

1. Christinnen und Christen glauben an den dreifaltigen Gott und meinen damit die Beziehung zwischen Vater und Sohn im Heiligen Geist. Leidenschaftlich sucht der dreifaltige Gott die Nähe zum Menschen und zur ganzen Schöpfung. Wir glauben: Gott hat Interesse und Freude an jedem Menschen.
2. Jesus Christus lebt dieses Interesse und verkörpert die Sendung Gottes, zu lieben, zu heilen, zu vergeben, zu trösten, zu ermutigen und zu befreien. In ihm, der Kreuz und Tod angenommen und in seiner Auferstehung überwunden hat, erkennen wir den Weg zum Leben.
3. Christinnen und Christen sind von Jesus gesandt: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich Euch.“ (*Joh 20,21 b*) Darum fragen sie nach ihrem Auftrag in dieser Welt. In einem authentischen Leben bezeugen sie, dass Gott immer schon da ist.
4. Der Heilige Geist, der in den Menschen wirkt und atmet, macht lebendig. Er wirkt auch außerhalb der Kirche und vertrauter Strukturen.
5. Die Kirche macht nicht Mission, erst recht nicht zusätzlich zu dem, was sie sonst alles tut. Die Kirche ist ihrem Wesen nach missionarisch. Papst Franziskus folgert daraus pointiert für jeden einzelnen: „Ich bin eine Mission.“

II. Anspruch.

Christliche Haltungen

1. Unser Auftrag beginnt bei uns selbst, indem wir uns als Einzelne und als ganze Kirche jeden Tag neu am Evangelium Jesu Christi ausrichten.
2. Im Erzbistum Hamburg sind wir eine betende Kirche, in der es viele unterschiedliche Orte und nähernde Zeiten für die persönliche Begegnung

mit Gott gibt. Wir feiern unsere Gottesbeziehung auf vielfältige Weise, besonders in der Eucharistie, den anderen Sakramenten und in unterschiedlichen Gottesdienstformen.

3. Was wir im Gottesdienst feiern, führt zum konkreten Tun in unserem Alltag. In der Option für die Armen und im gemeinsamen Tun mit den Menschen am Rand folgen wir dem Beispiel Jesu. Wir setzen uns ein für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung.
4. Unsere Mission beschreitet ungewöhnliche Wege. Wir lassen uns dabei vom Jesu Ruf nach Umkehr leiten. Er ermutigt uns, größer und weiter zu denken. Nur durch Abenteuerlust und Mut zum Experiment wird Neues entstehen.
5. Wir suchen die Nähe zu allen Menschen. Als Gläubende und als Gemeinschaft sind wir erfahrbar, sichtbar und zugänglich.
6. Unsere Sendung will Wachstum und Entfaltung des Lebens ermöglichen, sie ist aufbauend und aufrichtend.
7. Wir bieten den Glauben in aller Freiheit an und machen anderen einen Vorschlag zum Leben und Glauben, ohne den wir selber nicht sein können.
8. Dabei respektieren wir die Freiheit jeder und jedes Einzelnen, unabhängig von der Erwartung, dass Menschen sich der Kirche zuwenden.
9. Unsere Mission geht nur gemeinsam und in Beziehungen. Gott handelt in jeder und jedem von uns. Wir begegnen einander wertschätzend und respektvoll. Jede und jeder ist wichtig, keine und keiner tut alles.
10. Wir leben und handeln im Dialog mit den Christinnen und Christen anderer Konfessionen, mit Gläubigen anderer Religionen und mit allen Menschen guten Willens.
11. Als Kirche mitten in der Welt hören, entdecken und lernen wir. Wir hören, was Menschen bewegt. Mit ihnen suchen wir nach Spuren der Präsenz Gottes. Wir lernen gemeinsam mit ihnen, das Evangelium der Barmherzigkeit und Menschenfreundlichkeit Gottes zu leben.
12. Unsere Sendung ist getragen von Freude und Hoffnung auf Jesus Christus, den Retter und Heiland. Beherrscht, leidenschaftlich und wahrhaftig gehen wir die Wege auch all derer mit, die Trauer und Angst, Leid und Tod erfahren.
13. Unsere Kirche verändert sich in und durch die Kontexte, in die sie hineingestellt ist.
14. Gott gibt uns das, was wir heute brauchen. Das schenkt die Gelassenheit, auch Vertrautes loszulassen.

15. Bei allem, was wir tun, machen wir Fehler. Die Kirche im Erzbistum Hamburg hat in der Vergangenheit auch versagt. Dafür bitten wir Gott und die Menschen um Vergebung und suchen Wege der Versöhnung für die Zukunft.

III. Sendung.

Missionarische Ausrichtungen

Gottessuche

Gott ist auf der Suche nach den Menschen und der Mensch hat Sehnsucht nach Gott. Das Erzbistum Hamburg gestaltet eine Pastoral, die dieser Gottessuche Raum gibt. Wir stellen uns Gott und den Menschen zur Verfügung:

gottnah

Wir leben unsere Erneuerung, indem wir uns für Gottes Gegenwart öffnen.

berufen

Wir spüren der Größe unserer Berufung nach. Gott traut uns mehr zu als wir für möglich halten.

menschennah

Wir richten uns aus auf die Begabungen und Schätze der Menschen, die uns in ihren vielfältigen Lebenswirklichkeiten begegnen.

aufsuchend

Wir gehen an die Ränder der menschlichen Existenz. Als Kirche sind wir erfahrbar und glaubwürdig, wenn wir uns gemeinsam mit den Menschen für das Wachsen des Reiches Gottes einsetzen.

vernetzend

Wir suchen den Dialog nach innen und außen. Wir gestalten eine Pastoral, die verschiedene Orte kirchlichen Lebens vernetzt, Ökumene lebt und Kooperationen mit anderen religiösen und gesellschaftlichen Akteuren sucht.

weltkirchlich

Als katholische Kirche in der Diaspora knüpfen wir bereichernde Beziehungen in die Weltkirche hinein. Wir erfahren und schätzen diese Vielfalt auch in unserem Erzbistum. In dieser geschwisterlichen Perspektive lernen wir, auf neue Weise Kirche zu sein.

solidarisch

Wir verpflichten uns zu einer neuen universalen Solidarität, die dem Wohl aller Geschöpfe dient. Mit aller Entschlossenheit setzen wir unsere Talente und unser Engagement ein, um nachhaltig mit der gesamten Schöpfung zu leben.

aufbrechend

Wir stellen uns auf einen ständigen Aufbruch ein. Wir unterstützen, was uns mutig auf neue pastorale Wege führt.

* * * * *

Die weitere Konkretisierung auf allen Ebenen des Erzbistums geschieht auf dem Weg der Geistlichen Unterscheidung und auf der Basis einer möglichst breiten Beteiligung. In diesem Prozess wird der Pastorale Orientierungsrahmen mit dem Wirtschaftlichen Orientierungsrahmen sowie den Pastoralkonzepten und Leitbildern vor Ort in den Dialog gebracht.

H a m b u r g, am Fest des hl. Ansgar, 3. Februar 2018

† Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 21

Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit

»Weil die Gesetzlosigkeit überhandnimmt, wird die Liebe bei vielen erkalten« (Mt 24,12)

Liebe Brüder und Schwestern,

wieder kommt das Osterfest auf uns zu! Zur Vorbereitung darauf schenkt uns die göttliche Vorsehung jedes Jahr die Fastenzeit als „eine Zeit der Umkehr und der Buße“¹, welche die Möglichkeit der Rückkehr zum Herrn aus ganzem Herzen und mit dem gesamten Leben verkündet und bewirkt.

Auch dieses Jahr möchte ich mit der vorliegenden Botschaft der ganzen Kirche helfen, diese Zeit der Gnade in Freude und Wahrheit zu leben; dabei lasse ich mich von einem Wort Jesu im Matthäusevangelium leiten: „Weil die Gesetzlosigkeit überhandnimmt, wird die Liebe bei vielen erkalten“ (24,12).

Dieser Satz findet sich in der Rede über die Endzeit auf dem Ölberg bei Jerusalem, genau dort, wo die Passion des Herrn beginnen wird. Jesus antwortet auf eine Frage der Jünger und kündigt eine große Bedrängnis an. Er beschreibt die Situation, in der sich die Gemeinschaft der Glaubenden wiederfinden könnte: Angesichts schmerzlicher Ereignisse werden einige falsche Propheten viele in die Irre führen, so dass sie in den Herzen die Liebe auszulöschen drohen, welche die Mitte des ganzen Evangeliums ist.

Die falschen Propheten

Schenken wir dieser Bibelstelle Gehör, fragen wir uns: Welche Gestalt nehmen die falschen Propheten an? Sie sind wie „Schlangenbeschwörer“: Sie nutzen menschliche Gefühle aus, um die Menschen zu Sklaven zu machen und dann dahin zu führen, wohin sie wollen. Wie viele Kinder Gottes sind von der Verlockung einer momentanen Befriedigung, die mit Glück verwechselt wird, geblendet! Wie viele Männer und Frauen leben wie betört vom trügerischen Schein des Geldes, das sie in Wirklichkeit zu Sklaven des Profits und niederer Interessen macht! Wie viele leben in der Meinung,

sich selbst zu genügen, und werden zum Opfer der Einsamkeit!

Weitere falsche Propheten sind die „Scharlatane“, die einfache und schnelle Lösungen für das Leid anbieten; Abhilfen, die sich dann als völlig unwirksam erweisen: Wie vielen Jugendlichen werden als falsche Heilmittel Drogen, „Wegwerfbeziehungen“, oder schnelle, aber unredliche Verdienstmöglichkeiten angeboten! Und wie viele sind in einem geradezu virtuellen Leben gefangen, in dem die Beziehungen einfacher und schneller scheinen, um sich dann auf dramatische Weise als sinnlos zu entpuppen! Diese Betrüger, die wertlose Dinge anbieten, nehmen hingegen das weg, was am kostbarsten ist: Würde, Freiheit und die Fähigkeit zu lieben. Die Verlockung der Eitelkeit bringt uns dazu, uns wie Pfaue aufzuplustern ... um dann der Lächerlichkeit anheim zu fallen; und aus der Lächerlichkeit kommt man nicht mehr heraus. Das ist kein Wunder: Seit jeher spiegelt uns der Teufel – „er ist ein Lügner und ist der Vater der Lüge“ (Joh 8,44) – das Böse als gut und das Falsche als wahr vor, um das Herz des Menschen zu verwirren. Jeder von uns ist daher aufgerufen, in seinem Herzen zu unterscheiden und zu prüfen, ob er von den Lügen dieser falschen Propheten bedroht wird. Wir müssen lernen, nicht an der unmittelbaren Oberfläche zu bleiben, sondern das zu erkennen, was in uns gute und dauerhafte Spuren hinterlässt, weil es von Gott kommt und wahrhaft unserem Wohl dient.¹

Ein kaltes Herz

In seiner Beschreibung der Hölle stellt sich Dante Alighieri den Teufel auf einem Eisethron sitzend vor;² er wohnt in der Eiseskälte der erstickten Liebe. Fragen wir uns also: Wie erkaltet in uns die Liebe? Welches sind die Zeichen dafür, dass die Liebe in uns zu erlöschen droht? Was die Liebe auslöscht, ist vor allem die Habsucht, „die Wurzel aller Übel“ (1 Tim 6,10); auf sie folgt die Ablehnung Gottes, nämlich dass wir nicht bei ihm Trost suchen, sondern der Tröstung durch sein Wort und seine Sakramente unsere Verzweiflung vorziehen.³ All dies verwandelt sich in Gewalt gegenüber denen, die wir als Bedrohung unserer „Sicherheiten“ empfinden: das ungeborene Leben, der kranke alte Mensch, der Gast auf der Durchreise, der Fremde, aber auch der Mitmensch, der unseren Erwartungen nicht entspricht.

Auch die Schöpfung ist stiller Zeuge dieser Erkaltung der Liebe: Die Erde ist vergiftet durch nachlässig oder bewusst weggeworfene Abfälle; die Meere, die ebenso verschmutzt sind, müssen leider die Überreste so vieler Schiffbrüchiger von erzwungenen Migrationen bergen; die Himmel – die im Plan Gottes seine Herrlichkeit besingen – werden von Maschinen durchpflügt, die Werkzeuge des Todes herabregnen lassen.

Die Liebe erkaltet auch in unseren Gemeinschaften: Im Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* habe

ich versucht, die deutlichsten Zeichen dieses Mangels an Liebe zu beschreiben. Dies sind die egoistische Trägheit, der sterile Pessimismus, die Versuchung, sich zu isolieren und ständige Bruderkriege zu führen, eine weltliche Mentalität, die dazu verleitet, sich nur um den Schein zu kümmern, und so den missionarischen Eifer eindämmt.⁴

Was ist zu tun?

Wenn wir in unserem Innersten und um uns herum die eben beschriebenen Zeichen sehen, bietet uns die Kirche, unsere Mutter und Lehrmeisterin, in dieser Fastenzeit neben der zuweilen bitteren Medizin der Wahrheit das süße Heilmittel des Gebets, des Almosengebens und des Fastens an.

Wenn wir dem *Gebet* mehr Zeit widmen, machen wir es unserem Herzen möglich, die stillen Lügen aufzudecken, mit denen wir uns selbst betrügen;⁵ dann können wir endlich den Trost Gottes suchen. Er ist unser Vater und will, dass wir das Leben haben.

Das *Almosengeben* befreit uns von der Habsucht und hilft uns zu entdecken, dass der andere mein Bruder ist: Was ich besitze, gehört niemals nur mir. Wie sehr wünschte ich mir, dass das Almosengeben für alle zu einer regelrechten Lebenshaltung würde! Wie sehr wünschte ich mir, dass wir als Christen dem Beispiel der Apostel folgten und die Möglichkeit, mit den anderen unsere Güter zu teilen, als konkretes Zeugnis für die in der Kirche gelebte Gemeinschaft betrachteten. Hier mache ich mir den Aufruf des heiligen Paulus zu eigen, mit dem er die Korinther zur Sammlung für die Jerusalemer Gemeinde einlud: Es ist ein Rat, „der euch helfen soll“ (2 Kor 8,10). Dies gilt auf besondere Weise in der Fastenzeit, in der viele Einrichtungen Sammlungen zugunsten von Kirchen und Menschen in Not durchführen.

Aber wie sehr wünschte ich mir auch für unsere täglichen Begegnungen, dass wir bei jedem hilfesusuchendem Bruder daran denken würden, dass er ein Aufruf der göttlichen Vorsehung ist: Jedes Almosen ist eine Gelegenheit, an der Fürsorge Gottes für seine Kinder mitzuwirken. Wenn er sich heute meiner bedient, um einem Bruder oder einer Schwester zu helfen, wird er da morgen nicht auch für meine Bedürfnisse Sorge tragen, er, der sich an Großzügigkeit nicht überbieten lässt?

Das *Fasten* schließlich nimmt unserer Gewaltsamkeit die Kraft, es entwapfnet uns und ist eine wichtige Gelegenheit zur Reifung. Einerseits können wir dabei die Erfahrung teilen, die jene erleben, denen auch das Notwendigste fehlt und die den täglichen Hunger kennen; andererseits ist es Ausdruck des Geistes, der nach dem Guten hungert und nach dem Leben Gottes dürstet. Das Fasten rüttelt uns auf, es macht uns aufmerksamer für Gott und den Nächsten, es erneuert unseren Willen zum Gehorsam gegenüber Gott, der allein unseren Hunger stillt.

¹ Römischer Messbuch, 1. Fastensonntag, Tagesgebet.

² »Der Kaiser in den wehevollen Reichen / hob halben Leibs sich aus dem eignen Glas« (Lo 'mperador del doloroso regno / da mezzo 'l petto uscia fuor de la ghiaccia: Die Hölle, XXXIV. Gesang).

³ »Es ist schon seltsam, doch viele Male haben wir Angst vor der Tröstung, getröstet zu werden. Mehr noch: Wir fühlen uns sicherer in der Traurigkeit und Verzweiflung. Wisst ihr, warum? Weil wir uns in der Traurigkeit fast als Hauptpersonen empfinden. In der Tröstung dagegen ist der Heilige Geist die Hauptperson« (Angelus, 7. Dezember 2014).

Ich möchte, dass meine Stimme über die Grenzen der katholischen Kirche hinaus dringe, um euch alle zu erreichen, Männer und Frauen guten Willens, die ihr offen seid, auf Gott zu hören. Wenn ihr wie wir darüber betrübt seid, dass die Gesetzlosigkeit in der Welt überhandnimmt; wenn ihr besorgt seid über die Kälte, welche die Herzen und die Taten lähmt; wenn ihr seht, wie der Sinn des gemeinsamen Menschseins verloren geht, dann verbindet euch mit uns, um gemeinsam Gott anzurufen, um gemeinsam zu fasten und gemeinsam mit uns das zu geben, was ihr könnt, um den Brüdern und Schwestern zu helfen!

Das Osterfeuer

Ich lade vor allem die Mitglieder der Kirche ein, mit Eifer den Weg der Fastenzeit durch Almosengeben, Fasten und Gebet zu beschreiten. Wenn manchmal die Liebe in den Herzen vieler zu erlöschen scheint, so ist dies nie im Herzen Gottes der Fall! Er schenkt uns immer von neuem die Möglichkeit, wieder neu zu lieben.

Eine gute Gelegenheit dazu ist auch dieses Jahr die Initiative „24 Stunden für den Herrn“, die uns einlädt, das Sakrament der Versöhnung im Rahmen der eucharistischen Anbetung zu feiern. Im Jahr 2018 wird sie am Freitag und Samstag, den 9. und 10. März, stattfinden und unter dem Wort des Psalms 130 Vers 4 stehen: „Bei dir ist Vergebung“. In jeder Diözese wird mindestens eine Kirche 24 Stunden lang durchgehend geöffnet sein und die Möglichkeit für Anbetung und sakramentale Beichte bieten.

In der Osternacht erleben wir wieder den eindrucksvollen Ritus der Entzündung der Osterkerze: Aus dem „neuen Feuer“ gespeist vertreibt das Licht allmählich die Dunkelheit und erhellt die liturgische Versammlung. »Christus ist glorreich auferstanden vom Tod. Sein Licht vertreibe das Dunkel der Herzen«,⁴ damit wir alle die Erfahrung der Emmausjünger machen: Wenn wir das Wort des Herrn hören und uns vom eucharistischen Brot nähren, wird es unserem Herzen möglich, wieder in Glaube, Hoffnung und Liebe zu brennen. Ich segne euch von Herzen und bete für euch. Vergesst nicht, für mich zu beten.

Aus dem Vatikan, am 1. November 2017 dem Hochfest Allerheiligen

Franziskus PP

Art.: 22

Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Kranken am 11. Februar 2018

Liebe Brüder und Schwester,

der Dienst der Kirche an den Kranken und denjenigen, die für sie Sorge tragen, muss mit immer neuer Kraft weitergeführt werden, in Treue zum Auftrag

des Herrn (vgl. *Lk* 9,2–6; *Mt* 10,1–8; *Mk* 6,7–13) und dem überaus wortgewandten Beispiel ihres Gründers und Meisters folgend.

Dieses Jahr kommt das Thema des Welttags der Kranken von den Worten, die Jesus, am Kreuz erhöht, an seine Mutter Maria und an Johannes richtet: „Siehe dein Sohn ... Siehe deine Mutter. Und von jener Stunde an nahm sie der Jünger zu sich“ (*Joh* 19,26–27).

1. Diese Worte des Herrn beleuchten das Geheimnis des Kreuzes in der Tiefe. Dieses stellt nicht eine hoffnungslose Tragödie dar, sondern den Ort, an dem Jesus seine Herrlichkeit zeigt, und seinen letzten Willen der Liebe zurücklässt, der zu den Gründungsregeln der christlichen Gemeinschaft und des Lebens jedes Jüngers wird.

Die Worte Jesu begründen vor allem *die mütterliche Berufung Marias im Hinblick auf die ganze Menschheit*. Sie wird insbesondere die Mutter der Jünger ihres Sohnes werden und für sie und ihren Weg Sorge tragen. Und wir wissen, dass die mütterliche Sorge um einen Sohn oder eine Tochter sowohl die materiellen wie auch die geistigen Aspekte ihrer Erziehung umfasst.

Der unaussprechliche Schmerz des Kreuzes durchbohrt die Seele Marias (vgl. *Lk* 2,35), lähmt sie aber nicht. Im Gegenteil, als Mutter des Herrn beginnt für sie ein neuer Weg der Hingabe. Am Kreuz sorgt sich Jesus um die Kirche und die gesamte Menschheit und Maria ist gerufen, genau diese Sorge zu teilen. Die Apostelgeschichte zeigt uns in der Schilderung der großen Ausgießung des Heiligen Geistes an Pfingsten, dass Maria begonnen hat, ihre Aufgabe in der ersten Gemeinde der Kirche zu erfüllen. Eine Aufgabe, die niemals endet.

2. Der Lieblingsjünger Johannes verkörpert die Kirche, das messianische Volk. Er muss *Maria als eigene Mutter anerkennen*. Und in dieser Anerkennung ist er gerufen, sie zu sich zu nehmen, in ihr das Vorbild der Jüngerschaft und auch die mütterliche Berufung zu betrachten, die Jesus ihr anvertraut hat, mit den Sorgen und Plänen, die dies mit sich bringt: die Mutter, die liebt und Kinder hervorbringt, die fähig sind, gemäß dem Gebot des Herrn zu lieben. Deshalb geht die mütterliche Berufung Marias, die Berufung, für ihre Kinder zu sorgen, auf Johannes und die ganze Kirche über. Die ganze Gemeinschaft der Jünger ist in die mütterliche Berufung Marias hineingenommen.

3. Johannes weiß als Jünger, der mit Jesus alles geteilt hat, dass der Meister *alle Menschen zur Begegnung mit dem Vater* führen will. Er kann bezeugen, dass Jesus vielen geistig kranken Menschen begegnet ist, weil sie voll von Hochmut waren (vgl. *Joh* 8, 31–39), ebenso aber auch körperlich Kranken (vgl. *Joh* 5,6). Allen hat er Barmherzigkeit und Vergabung geschenkt und den Kranken auch körperliche Heilung als Zeichen für das Leben in Fülle im Reich

⁴ Nrn. 76-109.

⁵ Vgl. BENEDIKT XVI., Enzyklika *Spe salvi*, 33

⁶ Römisches Messbuch, Osternacht, Lichtfeier.

Gottes, wo jede Träne getrocknet wird. Wie Maria sind die Jünger gerufen, füreinander zu sorgen, aber nicht nur das. Sie wissen, dass das Herz Jesu für alle offen ist, ohne jemanden auszuschließen. Allen muss das Evangelium vom Reich Gottes verkündet werden, und die Nächstenliebe der Christen muss sich allen Bedürftigen zuwenden, einfach, weil sie Personen, Kinder Gottes sind.

4. Diese *mütterliche Berufung der Kirche gegenüber den bedürftigen Menschen und den Kranken* hat sich in ihrer zweitausendjährigen Geschichte in einer überreichen Reihe von Initiativen zugunsten der Kranken konkretisiert. Diese Geschichte der Hingabe ist nicht außer Acht zu lassen. Sie wird heute noch auf der ganzen Welt fortgesetzt. In den Ländern, wo es ausreichende Systeme für das Gesundheitswesen gibt, versucht die Arbeit der katholischen Kongregationen, der Diözesen und ihrer Krankenhäuser, über die Versorgung mit qualitativen medizinischen Behandlungen hinaus, die menschliche Person in den Mittelpunkt des therapeutischen Prozesses zu stellen und betreibt wissenschaftliche Forschung in der Achtung für das Leben und für die christlichen moralischen Werte. In den Ländern, wo die Gesundheitssysteme ungenügend oder inexistent sind, arbeitet die Kirche daran, den Menschen das Möglichste für die Gesundheitspflege anzubieten, um die Kindersterblichkeit zu beseitigen und einige weitverbreitete Krankheiten zu bekämpfen. Überall versucht sie zu behandeln, auch wenn sie nicht im Stande ist zu heilen. Das Bild der Kirche als „Feldlazarett“, das all diejenigen aufnimmt, die vom Leben verwundet wurden, ist eine ganz konkrete Wirklichkeit, weil es in einigen Teilen der Welt nur die Krankenhäuser der Missionare und der Diözesen sind, die die Bevölkerung mit den notwendigen Behandlungen versorgen.

5. Das *Gedächtnis der langen Geschichte des Dienstes an den Kranken* ist für die christliche Gemeinschaft Grund zur Freude und insbesondere für diejenigen, die gegenwärtig diesen Dienst versehen. Aber man muss auf die Vergangenheit schauen, vor allem um sich davon bereichern zu lassen. Von ihr müssen wir lernen: die Großzügigkeit bis zur völligen Selbstaufopferung vieler Gründer von Instituten im Dienst der Kranken; die aus der Liebe erweckte Kreativität vieler im Lauf der Jahrhunderte unternommener Initiativen; den Einsatz in der wissenschaftlichen Forschung, um den Kranken innovative und zuverlässige Behandlungen anzubieten. Dieses Erbe der Vergangenheit hilft dabei, die Zukunft gut zu planen: zum Beispiel, um die katholischen Krankenhäuser vor der Gefahr der Betriebsmentalität zu bewahren, die auf der ganzen Welt versucht, die Gesundheitspflege in den Bereich des Marktes eintreten zu lassen und so darin endet, die Armen auszuschließen. Die empathische Intelligenz und die Liebe verlangen vielmehr, dass die Person des

Kranken in ihrer Würde geachtet wird und immer im Mittelpunkt des Behandlungsprozesses gehalten wird. Diese Einstellungen müssen auch denjenigen Christen zu Eigen sein, die in den öffentlichen Strukturen tätig sind und mit ihrem Dienst gerufen sind, das Evangelium gut zu bezeugen.

6. Jesus hat der Kirche seine *heilende Macht* als Gabe hinterlassen: „Und durch die, die zum Glauben gekommen sind, werden folgende Zeichen geschehen: [...] Und die Kranken, denen sie die Hände auflegen, werden gesund werden“ (Mk 16,17–18). In der Apostelgeschichte lesen wir die Schilderung der von Petrus (vgl. *Apg* 3,4–8) und Paulus (vgl. *Apg* 14,8–11) gewirkten Heilungen. Der Gabe Jesu entspricht die Aufgabe der Kirche, die weiß, dass sie für die Kranken den gleichen von Zärtlichkeit und Erbarmen erfüllten Blick wie ihr Herr haben muss. Die Gesundheitspastoral bleibt und wird immer eine notwendige und wesentliche Aufgabe bleiben, die mit erneutem Schwung gelebt werden muss, angefangen von den Pfarrgemeinden bis hin zu den herausragenden Behandlungszentren. Wir können hier nicht die Zärtlichkeit und die Beharrlichkeit außer Acht lassen, mit der sich viele Familien um ihre eigenen Kinder, Eltern oder Verwandten, die chronisch krank oder schwerbehindert sind, kümmern. Die in der Familie erwiesene Pflege ist ein außerordentliches Zeugnis der Liebe für die menschliche Person und muss durch entsprechende Anerkennung und durch eine angemessene Politik unterstützt werden. Deshalb nehmen Ärzte und Krankenpfleger, Priester, Gottgeweihte und Ehrenamtliche, Familienangehörige und all diejenigen, die sich in der Krankenpflege engagieren, an dieser kirchlichen Sendung teil. Es ist eine geteilte Verantwortlichkeit, die den Wert des täglichen Dienstes eines jeden bereichert.

7. Maria, der Mutter der Zärtlichkeit, wollen wir alle an Körper und Geist Kranken anvertrauen, damit sie sie in der Hoffnung stütze. Sie bitten wir auch, uns zu helfen, gegenüber den kranken Brüdern Aufnahmebereitschaft zu zeigen. Die Kirche weiß darum, dass sie einer besonderen Gnade bedarf, um ihrem evangeliumsgemäßen Dienst der Krankenpflege gerecht zu werden. Daher möge uns das Gebet zur Mutter des Herrn in einem inständigen Flehen vereinen, damit jedes Glied der Kirche in Liebe die Berufung zum Dienst am Leben und der Gesundheit lebe. Die Jungfrau Maria möge für diesen 26. Welttag der Kranken Fürsprache einlegen; sie möge den kranken Menschen helfen, ihr Leiden in Gemeinschaft mit dem Herrn Jesus zu leben und möge denjenigen beistehen, die für sie Sorge tragen. Allen, den Kranken, dem im Gesundheitswesen tätigen Personal und den Ehrenamtlichen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 26. November 2017, dem Hochfest unseres Herrn Jesu Christi, des Königs des Weltalls

Franziskus PP

Art.: 23

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

Armut und die Zerstörung der Umwelt gehören zu den großen Problemen unserer Zeit. Niemanden darf dies gleichgültig lassen, denn das hieße, Gottes Plan für die Schöpfung und die Würde des Menschen zu verneinen. „Die ganze Menschheitsfamilie“, so schreibt auch Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato si“, soll „bei der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung“ (Nr. 13) einbezogen werden.

Darum stellt uns Misereor mit der diesjährigen Fastenaktion vor die Frage: „Heute schon die Welt verändert?“ Wer wollte bezweifeln, dass unsere Welt Veränderung braucht – hin zu einem guten Leben für alle, weltweit! Wie bei uns, steht auch die aktuelle Fastenaktion der Kirche in Indien unter dieser Frage. Dort setzen sich die Partner von Misereor für ein gutes Leben der Menschen am Rande der Gesellschaft ein: Auf dem Land suchen sie nach Lösungen für die Versorgung mit sauberem Wasser. In den Armenvierteln der Städte tragen sie mit Bildungsangeboten für Kinder und Frauen und durch die Stärkung der Rechte der Arbeiter und Handwerker zu einem menschenwürdigen Leben bei.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet, mit Aktionen in Ihrer Kirchengemeinde und bei der Misereor-Kollekte ein großherziges Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe. Jede Spende trägt dazu bei, dass die Armen in Indien und weltweit ein menschenwürdiges Leben führen können.

Fulda, den 27. September 2017

Für das Erzbistum Hamburg

† **Dr. Stefan Heße**
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 11. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 18. März 2018, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Art.: 24

Hinweise zur Durchführung der Misereor Fastenaktion 2018

Mit dem Leitwort der 60. Fastenaktion „Heute schon die Welt verändert?“ geht Misereor gemeinsam mit der Fastenaktion der katholischen Kirche in Indien der Frage nach: „Was ist Lebensqualität?“ Auch 60 Jahre nach der Gründung des Hilfswerkes für Entwicklungszusammenarbeit braucht die Welt Veränderung: hin zu einem guten Leben für alle!

In Indien setzen sich die Partner von Misereor auch für ein gutes Leben ein, insbesondere für die Menschen am Rande der Gesellschaft. Auf dem Land suchen sie gemeinsam mit den Einwohnern nach Lösungen für ein besseres Leben.

Die 60. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2018, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen und Partnern aus Indien sowie den Gläubigen aus der Erzdiözese München und Freising feiert Misereor um 10.00 Uhr im Münchener Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor Menschen in Indien. Menschen mit Selbstbewusstsein und positiver Energie. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z.B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Ich bin, weil du bist“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern. Der Misereor-Fastenkalendar 2018 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 18. März 2018, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit.

Am 4. Fastensonntag, dem 11. März 2018, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 18. März 2018, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene

Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit. Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de.

H a m b u r g, 12. Februar 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 25

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 7. Dezember 2017

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Dezember 2017 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Bundeskommission vom 7. Dezember 2017

Beitragsregelung Ost in der VersO B der Anlage 8 zu den AVR

Die Bundeskommission beschließt:

- I. „Die Versorgungsordnung B in Anlage 8 zu den AVR wird wie folgt geändert:
- II. Die Übergangsregelung zu § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
§ 9 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.
(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragsatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 1,5 %, ab dem 1. April 2018 mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April

2020 mit 5,5% gerechnet.

- (3) In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. § 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 5 an die Kasse ab. Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.
- (5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Kasse diese Förderungsmöglichkeiten nicht ausdrücklich vorsehen.
- (6) Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i.S.d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.“

III. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.“
Frankfurt, den 7. Dezember 2017

Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 2. Februar 2018

Für das Erzbistum Hamburg:

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 26

Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 14. Dezember 2017

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2017 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Regionalkommission Ost vom 14. Dez. 2017

„Die Regionalkommission Ost folgt dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zur Regelung der Anträge der Mitarbeiterseite zur Anlage 7 zu den AVR vom 06.07.2017, der Mitarbeiterseite zu den sonstigen Vergütungsbestandteilen vom 06.07.2017, der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite zur Vergütungsrunde 2018/2019 vom 19.10.2017 und der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite zur Anlage 2e zu den AVR vom 19.10.2017 und fasst folgenden Beschluss:

I. Anlage 2e zu den AVR

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12.10.2017 Anlage 2 e wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Ost zum 01.01.2018 festgesetzt werden.

II.

1. Der unter Ziffer II. folgende Beschluss bezieht sich auf alle Vergütungs- bzw. Entgelttabellen¹ außer denen nach Anlagen 21, 21a und 30 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes für die Regionalkommission Ost.

Die bereits beschlossene Erhöhung der derzeitigen Tabellenwerte um 1 Prozentpunkt zum 01.01.2018 bleibt von den Regelungen des Beschlussvorschlages unberührt. Diese Erhöhung ist in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte 1 eingearbeitet.

Sämtliche Werte der Vergütungstabellen werden

- a) zum 01.07.2018 um 1,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 01.01.2018 gilt,
- b) zum 01.01.2019 um weitere 0,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2018 gilt,
- c) zum 01.01.2020 um weitere 0,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2019 gilt,
- d) zum 01.01.2021 um weitere 0,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2020 gilt.

2. Abweichend hiervon werden die jeweiligen unteren Lohngruppen (9a – 12 der Anlage 2, P 4 und P6 der Anlagen 31, 32) mit Ausnahme der Lohngruppen P4 und P6 der Anlage 32 Tarifgebiet Ost

- a) zum 01.01.2019 anstatt um 0,5 Prozentpunkte um 1,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2018 gilt,
- b) zum 01.01.2020 anstatt um 0,5 Prozentpunkte um 1,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2019 gilt.

Damit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost jeweils zum 01.01. eines Jahres eine Vergütung in der Höhe, die den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Prozentsätzen bezogen auf den zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres gültigen Bundesmittelwert entspricht, wobei für die Anpassung zum 01.07.2018 der zum 01.01.2018 gültige Bundesmittelwert maßgebend ist. Eine unterjährige Erhöhung des Bundesmittelwertes wirkt sich somit mit Wirkung zu dem 01.01. des Folgejahres in der Region Ost vergütungserhöhend aus.² Sobald die Vergütung gemäß der nachfolgenden Tabelle den Bundesmittelwert erreicht, erfolgt eine weitere, über 100% des zum 31.12. des Vorjahres geltenden Bundesmittelwertes hinausgehende Erhöhung nicht.

¹ Im Folgenden als „Vergütungstabellen“ bezeichnet.

² Rechenbeispiel: Die Bundeskommission erhöht z. B. mit Wirkung zum 01.04.2019 die Tabellenwerte um X %, so werden die Tabellenwerte für die Region Ost ab dem 01.01.2020 um X % erhöht und zusätzlich um 0,5 Prozentpunkte bzw. um 1,5 Prozentpunkte für die unteren Lohngruppen an den Bundesmittelwert herangeführt.

OST	01.01.2018	01.07.2018	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021
zu BMW		01.01.2018	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Anlage 3	93,5	95,0	95,5	96,0	96,5
ULG Anlage 3	90,5	92,0	93,5	95,0	95,5
Anlage 31	95,0	96,5	97,0	97,5	98,0
ULG Anlage 31	93,5	95,0	96,5	98,0	98,5
Anlage 32	93,5	95,0	95,5	96,0	96,5
Anlage 33 K	95,5	97,0	97,5	98,0	98,5
Anlage 33	93,5	95,0	95,5	96,0	96,5
WEST	01.01.2018	01.07.2018	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021
zu BMW		01.01.2018	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Anlage 3	97,5	99,0	99,5	100,0	100,0
ULG Anlage 3	94,5	96,0	97,5	99,0	99,5
Anlage 31	99,0	100,0	100,0	100,0	100,0
ULG Anlage 31	95,0	96,5	98,0	99,5	100,0
Anlage 31 HH	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
ULG Anlage 31 HH	95,0	96,5	98,0	99,5	100,0
Anlage 32	97,5	99,0	99,5	100,0	100,0
ULG Anlage 32	95,0	96,5	98,0	99,5	100,0
Anlage 33 K	99,5	100,0	100,0	100,0	100,0
Anlage 33	97,5	99,0	99,5	100,0	100,0

3. Die Ausbildungsvergütung gem. Anlage 7 der AVR wird zum 01.09.2018 auf 90 % des dann geltenden Bundesmittelwertes erhöht. Zum 01.09.2019 beträgt die Ausbildungsvergütung 95 %, zum 01.09.2020 dann 100 % des dann geltenden Bundesmittelwerts. Soweit in der Vergangenheit eine höhere Ausbildungsvergütung bereits festgelegt ist, gilt diese.
4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Zuständigkeit der Regionalkommission Ost erhalten ab dem 01.01.2019 die sonstigen Vergütungs- und Entgeltbestandteile in voller Höhe bezogen auf den dann geltenden Bundesmittelwert, soweit nicht heute bereits eine darüber hinaus liegende Höhe für diese beschlossen wurde.

Unter sonstige Vergütungs- und Entgeltbestandteile versteht der Vermittlungsausschuss insbesondere die Vergütungs- und Entgeltbestandteile in

- a) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR,
- b) Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR,
- c) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR,
- d) Anlage 2b zu den AVR,
- e) Anlage 6a zu den AVR,
- f) Anlage 14 zu den AVR,
- g) § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 31 zu den AVR,

- h) § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 32 zu den AVR,
- i) § 13 Abs. 4 S. 2 der Anlage 33 zu den AVR.

Vorsorglich wird hiermit zur Vermeidung von redaktionellen Fehlern in der Beschlussempfehlung klargestellt, dass – sollten weitere Vergütungs- und Entgeltbestandteile an anderer Stelle in den AVR für die Region Ost abweichend geregelt sein – ebenfalls hiervon erfasst werden, soweit sie nachfolgend nicht ausgenommen sind. Nicht von dem Beschluss erfasst werden und ausgenommen sind:

- a) Weihnachtsszuwendungen nach Anlage 1 Abschnitt XIV,
- b) Jahressonderzahlungen nach § 16 der Anlagen 31 und 32 bzw. § 15 der Anlage 33,
- c) Urlaubsgeld nach §§ 6 - 9 der Anlage 14,
- d) Besitzstandszulagen nach Anlage 1 b.

Soweit die Anlage 2 d abweichende Werte für die Region Ost enthält, erübrigt sich eine Anpassung, da die Anlage 2 d durch die Neuregelung in der Anlage 33 keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr hat.

Der Beschluss tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Bis zum 02.01.2021 werden die jeweiligen Vergütungsanpassungen automatisch zu den in diesem Beschluss genannten Zeitpunkten wirksam, ohne dass es einer

erneuten Beschlussfassung durch die Regionalkommission Ost über eine Anpassung der Vergütung nach Maßgabe der Beschlüsse der Bundeskommission bedarf.“

Berlin, den 14.12.2017

gez. Hubert Garski
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 6. Februar 2018

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 27

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Südholstein

Die katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt (Elmshorn), St. Katharina (Pinneberg), Maria – Hilfe der Christen (Quickborn) sowie Heilig Geist (Wedel) bilden den Pastoralen Raum Südholstein. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 21. Oktober 2018 die noch durch gesondertes Dekret zu errichtende katholische Kirchengemeinde Heiliger Martin (Elmshorn) hervorgehen. Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden Kirchengemeinde Heiliger Martin (Elmshorn) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt (Elmshorn):

- Herr Florian John
- Herr Peter Klein-Boß
- Herr Damian Thomas Zylla

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina (Pinneberg):

- Frau Regina Bohla
- Herr Peter Kleinort
- Herr Wolfgang Kuhlmann

Aus der katholischen Kirchengemeinde Maria – Hilfe der Christen (Quickborn):

- Herr Nikolaus Kube
- Herr Michael Malewski
- Herr Michael Schumann

Aus der katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist (Wedel):

- Herr Dr. Egon Daub
- Frau Elisabeth Göke
- Herr Helge Hartmaring

Die mir gemäß § 2 Absatz 6 DesAG vorgeschlagenen Personen

- Herr Jörn Sniehotta (katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt (Elmshorn))
- Herr Bernd Hermeyer (katholische Kirchengemeinde St. Katharina (Pinneberg))
- Frau Jeannine Müller (katholische Kirchengemeinde Maria – Hilfe der Christen (Quickborn))

ernenne ich hiermit gemäß § 3 Absatz 2 DesAG zu Ersatzmitgliedern.

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt gemäß § 25 Absatz 3 KVVG mit Wirkung vom 21. Januar 2018. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist Herr Pfarrer Stefan Langer Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 26. Januar 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 28

Dekret über Grenzänderungen (Zirkumskription) der zur Pfarrei Seliger Niels Stensen in Reinbek gehörenden Gemeinden sowie über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Ahrensburg, Bad Oldesloe und Ratzeburg sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Ansverus und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg

vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates auf seiner Sitzung am 20. September 2017 sowie am 18. Januar 2018 werden hiermit folgende Dekrete und folgendes Gesetz erlassen:

I. Teil

Dekret über Grenzänderungen (Zirkumskription) der zur Pfarrei Seliger Niels Stensen in Reinbek gehörenden Gemeinden

1. Die katholische Pfarrei Seliger Niels Stensen, Niels-Stensen-Weg 3, 21465 Reinbek besteht aus den Gemeinden Niels Stensen (Reinbek), Zu den Heiligen Engeln (Glinde) und St. Marien (Trittau).
2. Die Kommunalgemeinde Brunsbek besteht aus den ehemaligen Kommunalgemeinden Kronshorst, Langelohe und Papendorf, wobei die ehemaligen Kommunalgemeinden Kronshorst und Langelohe zur Gemeinde Zu den Heiligen Engeln (Glinde) und die ehemalige Kommunalgemeinde Papendorf zur Gemeinde St. Marien (Trittau) gehören.
3. Mit Wirkung zum Ablauf des 9. Juni 2018 gehören auch die ehemaligen Kommunalgemeinden Kronshorst und Langelohe – und damit die Kommunalgemeinde Brunsbek insgesamt – zur Gemeinde St. Marien (Trittau).
4. Die Gemeinde St. Marien (Trittau) umfasst damit folgende Orte: Brunsbek, Dahmker, Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde (Krs. Hzt. Lauenburg), Hamfelde (Krs. Stormarn), Hohenfelde, Kasseburg, Klinkrade, Köthel (Krs. Hzt. Lauenburg), Köthel (Krs. Stormarn), Kuddewörde, Labenz, Linau, Lüchow, Lütjensee, Mühlenrade, Rausdorf, Sandesneben, Schiphorst, Schönberg, Sirksfelde, Steinburg, Steinhorst, Stubben, Trittau, Wentorf (Amt Sandesneben), Witzhave.

II. Teil

Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Stormarn – Lauenburg-Nord werden mit Ablauf des 9. Juni 2018 die katholischen Pfarreien Maria – Hilfe der Christen, Adolfstraße 1, 22926 Ahrensburg,
 - b) St. Vicelin, Vicelinstraße 1, 23843 Bad Oldesloe,
 - c) St. Answer, Fischerstraße 1 - 3, 23909 Ratzeburg, aufgehoben sowie

2. der gemäß Teil I., Ziffer 4 bestehende Gemeindeteil St. Marien, Hebbelstraße 8, 22946 Trittau der katholischen Pfarrei Seliger Niels Stensen, Niels-Stensen-Weg 3, 21465 Reinbek aus dieser Pfarrei ausgepfarrt;

3. zugleich wird mit Wirkung ab dem 10. Juni 2018 die katholische Pfarrei mit Namen St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

4. Die gemäß Nummer 3 errichtete katholische Pfarrei St. Ansverus ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
5. Die katholische Pfarrei St. Ansverus führt ein Dienstsiegel.
6. Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Ansverus umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien sowie das Gebiet des nach Nummer 2 ausgepfarrten Gemeindeteils.
7. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei St. Ansverus in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Ansverus erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Sämtliche Aufgaben der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien sowie des gemäß Nummer 2 ausgepfarrten Gemeindeteils gehen auf die gemäß Nummer 3 errichtete katholische Pfarrei St. Ansverus über. Das von den gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien sowie dem gemäß Nummer 2 ausgepfarrten Gemeindeteil gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastoralkonzept gilt für die gemäß Nummer 3 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

III. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen

dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil II., Nummer 3 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil II., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden Maria – Hilfe der Christen, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg, St. Vicelin, Vicelinstraße 1 in 23843 Bad Oldesloe und St. Answer, Fischerstraße 1-3 in 23909 Ratzeburg sowie des nach Teil I., Nummer 2 dieser Urkunde ausgeparrten Gemeindeteils St. Marien, Hebbelstraße 8 in 22946 Trittau der katholischen Pfarrei Seliger Niels Stensen, Niels-Stensen-Weg 3, 21465 Reinbek.
- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil II., Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden sowie des nach Teil II., Nummer 2 dieser Urkunde ausgeparrten Gemeindeteils uneingeschränkt auf die gemäß Teil II., Nummer 3 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Ansverus über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 2 Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden Maria – Hilfe der Christen, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg, St. Vicelin, Vicelinstraße 1 in 23843 Bad Oldesloe, St. Answer, Fischerstraße 1-3 in 23909 Ratzeburg, und Seliger Niels Stensen, Niels-Stensen-Weg 3 in 21465 Reinbek, wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil II., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde sowie von der katholischen Pfarrei Seliger Niels Stensen hinsichtlich des gemäß

Teil II., Nummer 2 ausgeparrten Gemeindeteils auf die gemäß Teil II., Nummer 3 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg am 10. Juni 2018 über:

1. von der katholischen Kirchengemeinde Maria – Hilfe der Christen, Ahrensburg:
 - a) Amtsgericht Ahrensburg, Grundbuch von Ahrensburg, Blatt 383, Gemarkung Ahrensburg, Flur 8, Flurstücke 299, 300, 307, 736, 909, 912 und 910;
 - b) Amtsgericht Ahrensburg, Grundbuch von Großhansdorf, Blatt 2825, Gemarkung Großhansdorf, Flur 1, Flurstücke 937, 1176, 2507, 2508;
 - c) Amtsgericht Ahrensburg, Grundbuch von Bargtheide, Blatt 6591, Gemarkung Bargtheide, Flur 7, Flurstück 5/53;
2. von der katholischen Kirchengemeinde St. Vicelin, Bad Oldesloe:
 - a) Amtsgericht Ahrensburg, Grundbuch von Bad Oldesloe, Blatt 453, Gemarkung Oldesloe, Flur 3, Flurstücke 67/16 und 65/79;
 - b) Amtsgericht Ahrensburg, Grundbuch von Bad Oldesloe, Blatt 4719, Gemarkung Oldesloe, Flur 3, Flurstück 66/15;
 - c) Amtsgericht Ahrensburg, Grundbuch von Bad Oldesloe, Blatt 8479, Gemarkung Oldesloe, Flur 4, Flurstück 118/30;
 - d) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Reinfeld, Blatt 1739, Gemarkung Neuhof, Flur 4, Flurstücke 8/329 und 8/184;
3. von der katholischen Kirchengemeinde St. Answer, Ratzeburg:
 - a) Amtsgericht Ratzeburg, Grundbuch von Ratzeburg, Blatt 1721, Gemarkung Ratzeburg, Flur 6, Flurstück 46/21;
 - b) Amtsgericht Ratzeburg, Grundbuch von Ratzeburg, Blatt 1721, Gemarkung Ratzeburg, Flur 15, Flurstücke 50/1, 32/4 und 33/4;
 - c) Amtsgericht Ratzeburg, Grundbuch von Einhaus, Blatt 140, Gemarkung Einhaus, Flur 1, Flurstück 210/15;
 - d) Amtsgericht Ratzeburg, Grundbuch von Mölln, Blatt 897, Gemarkung Mölln, Flur 32, Flurstück 115/26;
 - e) Amtsgericht Ratzeburg, Grundbuch von Mölln, Blatt 896, Gemarkung Mölln, Flur 32, Flurstück 115/25;

- f) Amtsgericht Ratzeburg, Grundbuch von Mölln, Blatt 4116,
Gemarkung Mölln, Flur 19, Flurstücke 61/47, 61/58, 61/26 und 61/52;
4. von der katholischen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen, Reinbek:
Amtsgericht Ahrensburg, Grundbuch von Trittau, Blatt 210,
Gemarkung Trittau, Flur 10, Flurstück 15/35.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

§ 3

Übergang von Vermögen und Verbindlichkeiten im Übrigen

Von diesem Dekret und Gesetz unberührt bleiben vermögensausgleichende Regelungen zwischen der katholischen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen (Reinbek) und der neu zu errichtenden katholischen Kirchengemeinde (St. Ansverus) wegen des ausgefarrten Gemeindeteils Trittau.

IV. Teil Inkrafttreten

Vorstehende Dekrete und vorstehendes Gesetz treten am 19. Februar 2018 in Kraft.

H a m b u r g, 8. Februar 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 29

Dekret zur Suchtprävention für Priester, Diakone und Ordensleute im Erzbistum Hamburg

„Darum lasst uns ernsthaft besorgt sein, dass keiner von euch zurückbleibt.“

(Hebr. 4, 1a)

Vorbemerkung

Suchtprävention und Hilfe bei Suchtgefährdung sind ein Beitrag zur Umsetzung der Gesundheitsförderung und des Arbeitsschutzes im Erzbistum Hamburg.

In dem Wissen, dass

- Sucht eine nicht selbst verschuldete Krankheit ist, die jeden Menschen treffen kann,
- es auch im Erzbistum Hamburg unter den Priestern, Diakonen und Ordensleuten Suchtkranke gibt,
- Suchtkranke auf die Unterstützung ihres Umfeldes angewiesen sind, um einen Weg der körperlichen und seelischen Besserung gehen zu können und nicht darüber hinwegzusehen oder zu verharmlosen,

- alle Vorgesetzten und Personalverantwortlichen Unterstützung brauchen, um ihrer Fürsorgepflicht gegenüber suchtkranken Priestern, Diakonen und Ordensleuten gerecht werden zu können,

wird aus Sorge für den seelsorglichen Dienst im Erzbistum Hamburg und aus Fürsorge für die Priester, Diakone und Ordensleute im Erzbistum Hamburg folgendes Dekret erlassen:

1. Geltungsbereich

Dieses Dekret gilt

- 1.1 für alle im Erzbistum Hamburg inkardinierten Priester und Diakone,
- 1.2 sowie für alle Priester, Diakone und Ordensleute in einem Gestellungsverhältnis zum Erzbistum Hamburg.

2. Erzbistumsinterne Suchthilfe (ESH)

- 2.1 Um seiner Fürsorge für alle die unter Ziffer 1 genannten Personenkreise gerecht zu werden, wird eine erzbistumsinterne Suchthilfe (ESH) eingerichtet.
- 2.2 Aufgaben der ESH

Die ESH berät, unterstützt und betreut die unter Ziffer 1 genannten Personenkreise bei Problemen mit Alkohol und anderen Suchtmitteln und unterstützt Vorgesetzte im Umgang mit Suchtgefährdeten und Suchterkrankten. Ziele sind:

- die regelmäßige Aufklärung über Abhängigkeitserkrankungen und Information über die Hilfemöglichkeiten im Erzbistum Hamburg,
- das Angebot spezieller Schulungsmaßnahmen für Vorgesetzte zur Durchführung dieses Dekretes,
- die Gewährung individueller Unterstützung der Vorgesetzten im Einzelfall,
- das Angebot einer Hilfestellung durch individuelle Beratung und Begleitung an Betroffene.

2.3 Personelle Besetzung/Aufgaben

Die ESH wird mit einem erfahrenen Suchtberater (z. B. Sozialwissenschaftler, Psychologe, Sozialarbeiter, etc.), der von dem erzbischöflichen Personalreferenten beauftragt wird, besetzt.

Die Aufgaben des Suchtberaters sind insbesondere:

- die Leitung der ESH in Abstimmung mit dem erzbischöflichen Personalreferenten,
- der Aufbau eines Helferkreises für die betroffenen Priester, Diakone und Ordensleute; der Helferkreis organisiert die Hilfe für die Betroffenen und die Vorgesetzten. Zugleich kann nach Möglichkeit auf bereits bestehende Hilfsorganisationen im Erzbistum Hamburg, insbesondere

- auf den Kreuzbund, Diözesanverband Hamburg e.V. und seine Gruppen, zurückgegriffen werden,
- die Organisation, Beratung und Qualitätssicherung der Arbeit der Helfer im Erzbistum Hamburg,
- die Organisation der inhaltlichen Gestaltung der Informationen zum Thema Sucht, Basisinformation und Hilfestellung für Vorgesetzte,
- die Initiierung eines Weges mit allen Beteiligten, um die Priester, Diakone und Ordensleute über die Themen Alkohol, Drogen und Sucht zu informieren,
- die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes, der dem Erzbischof und seinem Personalreferenten spätestens bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Monats zur Verfügung gestellt wird.

3. Schweigepflicht

Die Mitglieder der ESH sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Verstöße hiergegen sind gemäß § 203 StGB strafbar. Es wird sichergestellt, dass der Datenschutz nach den geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen im Erzbistum Hamburg sowie die Verschwiegenheit für alle Priester, Diakone, Ordensleute und Betroffenen¹ gewährleistet werden.

4. Arbeitsweise der ESH

- 4.1 Alle unter Ziffer 1 genannten Personenkreise haben das Recht, die Beratung und die Hilfe der ESH in Anspruch zu nehmen.
- 4.2 Die ESH wird außerdem tätig, wenn sie die Information über eine mögliche Abhängigkeitserkrankung eines Priesters, Diakons oder Ordensperson erhält. Hinweisen wird mit der notwendigen Vertraulichkeit nachgegangen. Die ESH arbeitet mit allen kirchlichen und staatlichen, fachbezogenen Selbsthilfeorganisationen, insbesondere mit den vorgenannten kirchlichen Selbsthilfegruppen, vertrauensvoll zusammen.
- 4.3 Außerdem können alle Priester, Diakone oder Ordensleute als Betroffene durch ihren Vorgesetzten zu einem Gespräch mit einem Suchtberater aus der ESH aufgefordert werden. Nach vier bis acht Wochen erfolgt ein Rückmeldegespräch zwischen dem Priester, dem Diakon oder der Ordensperson und dem jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten.

Diese Beratungsgespräche stehen nicht in Verbindung mit dienstlichen Maßnahmen, wie sie in Ziffer 6 vorgesehen sind.

5. Zusammenarbeit

Die ESH und alle in dem konkreten Fall involvierten Personen arbeiten zum Wohle der

betroffenen Priester, Diakone oder Ordensleute im Sinne der Zielsetzung dieses Dekretes zusammen. Über Inhalte der Beratungsprozesse werden von der ESH keine Informationen vermittelt.

6. Stufenplan

Es gilt folgender Stufenplan:

6.1 Fürsorgegespräch

Wenn bei einem Priester, einem Diakon oder einer Ordensperson die Vermutung eines problematischen Umgangs mit Suchtmitteln besteht, sucht der unmittelbare Vorgesetzte ein vertrauliches Gespräch mit der jeweiligen Person. Dabei werden die auffälligen Verhaltensweisen benannt, Wege zur Hilfe aufgezeigt und auf die ESH verwiesen. Über dieses Gespräch wird keine Aktennotiz gefertigt.

Nach sechs bis acht Wochen führt der Vorgesetzte ein Rückmeldegespräch mit dem Betroffenen.

6.2 Stufe 1

Kommt es bei dem Priester, dem Diakon oder der Ordensperson zu einer Verletzung von dienstlichen Pflichten oder zu erneuten Auffälligkeiten, die auf einen problematischen Umgang mit Suchtmitteln hinweisen, führt der unmittelbare Vorgesetzte ein zweites Gespräch mit dem Betroffenen.

Inhalt dieses Gesprächs ist die konkrete Benennung der dienstlichen Pflichtverletzungen bzw. Auffälligkeiten verbunden mit der Aufforderung, diese abzustellen. Gleichzeitig wird auf Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Hilfe bei einem problematischen Umgang mit Suchtmitteln bzw. einem Suchtproblem hingewiesen. Zu diesem Gespräch wird mit Zustimmung des Betroffenen ein Vertreter der ESH hinzugezogen.

Für den Fall erneuter dienstlicher Pflichtverletzungen bzw. Auffälligkeiten, die auf einen problematischen Umgang mit Suchtmitteln hinweisen, wird dem Betroffenen angekündigt, dass im nächsten Schritt disziplinarische oder kirchenrechtliche Konsequenzen gezogen werden können. Über das Gespräch ist eine Aktennotiz anzufertigen, die vertraulich behandelt und vom erzbischöflichen Personalreferenten längstens zwei Jahre aufbewahrt wird.

Nach sechs bis acht Wochen führt der erzbischöfliche Personalreferent ein Rückmeldegespräch mit dem Betroffenen.

6.3 Stufe 2

Kommt es bei dem Priester, dem Diakon oder der Ordensperson zu einer erneuten Verletzung von dienstlichen Pflichten bzw. zu Auffälligkeiten, die auf einen problematischen Umgang

¹ Betroffene werden in der Suchthilfe diejenigen genannt, die Sucht- bzw. Alkoholauffälligkeiten zeigen. Mitbetroffene sind z. B. Angehörige und Kollegen des Betroffenen.

mit Suchtmitteln hinweisen, wird vom unmittelbaren Vorgesetzten über den Dienstweg der erzbischöfliche Personalreferent eingeschaltet. Der erzbischöfliche Personalreferent führt mit dem Betreffenden das zweite Gespräch, an dem ein Mitglied des Priesterrates oder ein Vertrauter des Betreffenden und ein Vertreter der ESH teilnehmen können.

Inhalt dieses Gesprächs ist die konkrete Benennung der dienstlichen Pflichtverletzungen bzw. Auffälligkeiten verbunden mit der Aufforderung, diese abzustellen. Gleichzeitig wird auf Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Hilfe bei einem problematischen Umgang mit Suchtmitteln bzw. einem Suchtproblem hingewiesen. Es wird auf die weiteren möglichen disziplinarischen bzw. kirchenrechtlichen (Beurlaubung, Amtsenthebung, Suspendierung) Konsequenzen hingewiesen.

Nach sechs bis acht Wochen führt der erzbischöfliche Personalreferent ein Rückmeldegespräch mit dem Betreffenden.

6.4 Stufe 3

Kommt es bei dem Priester, dem Diakon oder der Ordensperson wiederum zu neuen Verletzungen von dienstlichen Pflichten bzw. zu neuen Auffälligkeiten, die auf einen problematischen Umgang mit Suchtmitteln hinweisen, wird dies von dem unmittelbaren Vorgesetzten über den Dienstweg an den erzbischöflichen Personalreferenten gemeldet. Der erzbischöfliche Personalreferent führt mit dem Betreffenden das dritte Gespräch, an dem ein Mitglied des Priesterrates oder ein Vertrauter des Betreffenden und ein Vertreter der ESH teilnehmen können.

Inhalt dieses Gesprächs ist die konkrete Benennung der erneuten dienstlichen Pflichtverletzungen bzw. Auffälligkeiten, die auf einen problematischen Umgang mit Suchtmitteln hinweisen, verbunden mit der Aufforderung, diese umgehend abzustellen. Gleichzeitig wird auf Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Hilfe bei einem problematischen Umgang mit Suchtmitteln bzw. einem Suchtproblem hingewiesen. Nach Beratung beim erzbischöflichen Personalreferenten erfolgt die erste schriftliche Ermahnung durch den Erzbischof mit der Androhung von weiteren disziplinarischen oder kirchenrechtlichen Konsequenzen.

Nach sechs bis acht Wochen führt der erzbischöfliche Personalreferent ein Rückmeldegespräch mit dem Betreffenden.

6.5 Stufe 4

Kommt es bei dem Priester, dem Diakon oder der Ordensperson zu weiterem Fehlverhalten und

erneuten Auffälligkeiten, die auf einen problematischen Umgang mit Suchtmitteln hinweisen, wird dies vom unmittelbaren Vorgesetzten über den Dienstweg an den erzbischöflichen Personalreferenten gemeldet. Der erzbischöfliche Personalreferent führt mit dem Betreffenden das vierte Gespräch, an dem ein Mitglied des Priesterrates oder ein Vertrauter des Betreffenden und ein Vertreter der ESH teilnehmen können.

Inhalt dieses Gesprächs ist die konkrete Benennung der Fehlverhalten und Auffälligkeiten verbunden mit der Aufforderung, dieses umgehend abzustellen. Gleichzeitig wird eindringlich auf die Inanspruchnahme von Hilfe bei einem problematischen Umgang mit Suchtmitteln bzw. einem Suchtproblem hingewiesen. Es erfolgt die zweite schriftliche Ermahnung durch den Erzbischof mit der Androhung disziplinarischer und kirchenrechtlicher Maßnahmen (Beurlaubung, Amtsenthebung, Suspendierung).

Nach sechs bis acht Wochen führt der erzbischöfliche Personalreferent ein Rückmeldegespräch mit dem Betreffenden.

6.6 Stufe 5

Kommt es bei dem Priester, dem Diakon oder der Ordensperson weiterhin zu Fehlverhalten und Auffälligkeiten, die auf einen problematischen Umgang mit Suchtmitteln hinweisen, wird dies vom unmittelbaren Vorgesetzten über den Dienstweg an den erzbischöflichen Personalreferenten gemeldet. Der erzbischöfliche Personalreferent führt mit dem Betreffenden ein letztes Gespräch, an dem ein Mitglied des Priesterrates oder ein Vertrauter des Betreffenden und ein Vertreter der ESH teilnehmen können.

In diesem Gespräch werden das erneute Fehlverhalten und die Auffälligkeiten konkret benannt. Gleichzeitig werden die Erfolglosigkeit bisheriger Hilfsmaßnahmen bzw. deren Nichtinanspruchnahme festgestellt. Der Erzbischof leitet weitere kirchenrechtliche Maßnahmen (Beurlaubung, Amtsenthebung, Suspendierung) ein.

Sollte der Betreffende darlegen können, dass er sich z. Zt. in einer therapeutischen Maßnahme zur Bekämpfung einer Abhängigkeitserkrankung befindet, bleiben die kirchenrechtliche Maßnahmen bis zur Rückkehr aus einer Therapie ausgesetzt und werden bei erfolgreicher Therapie aufgehoben.

6.7 Rückfall

Ein Rückfall nach mehr als vierjähriger Abstinenz wird wie eine Neuerkrankung gewertet und löst erneut die oben beschriebenen Schritte aus.

7. Fortbildung

Vorgesetzte und erzbischöflich Beauftragte, die Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung dieser Vereinbarung wahrnehmen, sind verpflichtet, an Fortbildungsmaßnahmen über den Umgang mit Suchtkranken teilzunehmen. Diese Maßnahmen werden in Zusammenarbeit von der zuständigen Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat und der ESH organisiert.

8. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 6. Februar 2018 in Kraft; gleichzeitig treten die Regelungen für den Umgang mit suchtmittlerkrankten Priestern und Diakonen (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 15. Jg., Nr. 7, Art. 59, S. 108, v. 20. Juli 2009) außer Kraft.

H a m b u r g, 6. Februar 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 30

Gesetz zur Änderung der Ordnung zur
Prävention von sexualisierter Gewalt an
Kindern, Jugendlichen und erwachsenen
Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg
(PrävO) und
des Gesetzes über den Nachweis
besonderer Eignungsvoraussetzungen im
Umgang mit Kindern, Jugendlichen und
erwachsenen Schutzbefohlenen
im Erzbistum Hamburg

Vom 8. Februar 2018

Artikel 1

**Änderung der Ordnung zur Prävention von
sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen
und erwachsenen Schutzbefohlenen
im Erzbistum Hamburg (PrävO)**

Die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 73, S. 77 ff., v. 15. Juni 2012), geändert am 28. Februar 2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 3, Art. 37, S. 57 ff., v. 18. März 2014), zuletzt geändert am 6. Juli 2015 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 8, Art. 96, S. 114 ff., v. 16. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

In der Zeile „Gestaltung von Prävention § 2“ werden nach dem Wort „Prävention“ ein Komma sowie die Wörter „institutionelle Schutzkonzepte“ eingefügt.

2. Änderung von § 1 a

In Absatz 2 werden in Satz 1 der Fußnote 2 die Zeichen „184 f“ durch die Zeichen „184 g, 184 i und 184 j“ ersetzt.

3. Änderung von § 2

- a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Prävention“ ein Komma und die Wörter „institutionelle Schutzkonzepte“ angefügt.
- b) Satz 1 wird zu Absatz 1, wobei nach dem Wort „haben“ die Wörter „in einem institutionellen Schutzkonzept“ eingefügt werden.
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 8 neu angefügt:

„(2) Ein institutionelles Schutzkonzept ist auf Grundlage einer Bedarfsanalyse für jeden Aufgabenbereich des kirchlichen Rechtsträgers zu erstellen. Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.

- (3) Im institutionellen Schutzkonzept sind die Regelungen der §§ 3 bis 8 dieser Ordnung sowie die §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg für den jeweiligen Aufgabenbereich, für den das institutionelle Schutzkonzept erstellt wird, zu konkretisieren.
- (4) Bestandteil eines institutionellen Schutzkonzeptes kann auch eine Konkretisierung der gemäß § 3 Absatz 2 bestehenden Verhaltensregeln zur Gewährung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses, eines respektvollen Umgangs und einer angemessenen Kommunikationskultur gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sein.
- (5) Das institutionelle Schutzkonzept ist der zuständigen Stelle im Erzbistum Hamburg zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Das institutionelle Schutzkonzept ist vom Rechtsträger bis zum 31. Dezember 2018 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise zu veröffentlichen und von den Personen gemäß § 1 Absatz 5 anzuerkennen.
- (7) Mehrere kirchliche Rechtsträger können ein gemeinsames institutionelles Schutzkonzept erstellen.
- (8) Ein bereits vor dem 1. März 2018 bestehendes institutionelles Schutzkonzept ist vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit den Regelungen der Absätze 2 bis 4 zu

überprüfen. Die Absätze 5 und 6 sind auf Schutzkonzepte nach Satz 1 anzuwenden.“

4. Änderung von § 3

In Absatz 2 werden die Wörter „des Kinderschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes“ durch die Wörter „der gesetzlichen Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes“ ersetzt.

5. Änderung von § 4

In Satz 1 werden nach dem Wort „Einsatzes“ ein Komma sowie die Wörter „insbesondere bei Aus- und Fortbildungen“ eingefügt.

6. Änderungen von § 6

- a) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Beschwerdewege sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dabei sind interne und externe Beratungsstellen sowie die im Erzbistum Hamburg für Prävention zuständige Stelle mit den aktuellen Kontaktdaten zu benennen.“

7. Änderung von § 10

- a) Das Wort „Curriculum“ wird durch die Wörter „modulare Schulungskonzept“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Hamburg“ werden die Wörter „Kinder und Jugendliche schützen, unser Auftrag“ in der jeweils gültigen Fassung gestrichen.

8. Änderung von § 13

- a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird ein Zertifikat vom jeweiligen Schulungsanbieter ausgestellt.“
- b) In Absatz 6 Satz 2, 2. Halbsatz werden hinter dem Wort „es“ die Wörter „auf Anforderung“ eingefügt.

9. Änderung von § 15

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen können durch das Erzbistum Hamburg nach Maßgabe der jeweils geltenden Planungsrechnung des Erzbistums Hamburg bezuschusst werden.“

10. Änderung von § 18

In Absatz 3 wird das Datum „30. Juni 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg

Das Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungs-

voraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 10, Art. 108, S. 149 ff., v. 15. Oktober 2010), geändert am 14. Juni 2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 74, S. 83 f., v. 15. Juni 2012), geändert am 28. Februar 2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 3, Art. 38, S. 60, v. 18. März 2014), zuletzt geändert am 6. Juli 2015 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 8, Art. 97, S. 116, v. 16. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

- a) Nach dem Wort „diese“ werden die Wörter „ausbilden oder“ eingefügt.
- b) Die Zeichen „184 f“ werden durch die Zeichen „184 g, 184 i und 184 j“ ersetzt.

2. Änderung von § 2

- a) In Absatz 2 wird in Ziffer 8. am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Ziffer 9. angefügt:

„9. Mitarbeiter in der erzbischöflichen Verwaltung.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

3. Änderung von § 3

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Führungszeugnisse werden nur zur Einsichtnahme vorgelegt.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von den eingesehenen Daten vorgelegter Führungszeugnisse darf nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt

werden, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 1 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3, wobei in Satz 1 die Wörter „Dem Betroffenen“ durch die Wörter „Den Personengruppen nach § 2 Absatz 2“ ersetzt werden.

d) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Selbstauskunftserklärung, die Selbstverpflichtungserklärung und der Nachweis über die Kenntnisnahme der Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) sind zu den Personalakten zu nehmen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. Änderung von § 6

In Satz 2 wird das Datum „30. Juni 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.

5. Änderungen der Anlagen 1 und 2

In den Anlagen 1 und 2 werden jeweils die Zeichen „184 f“ durch die Zeichen „184 g, 184 i und 184 j“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2018 in Kraft.

H a m b u r g, 8. Februar 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 31

Änderung der Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) und

der Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und

erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv)

Vom 8. Februar 2018

§ 1

Änderung der Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)

Die Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Absatz 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 76, S. 84 ff., v. 15. Juni 2012), geändert am 20. März 2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 5, Art. 69, S. 83, v. 15. Mai 2014), werden wie folgt geändert:

1. Änderung von Ziffer 8.

a) In Ziffer 8.1 Buchstabe c) werden nach dem Wort „werden“ das Komma und der letzte Halbsatz gestrichen.

b) In Ziffer 8.2 Satz 1 werden die Worte „wie z.B. Facebook, SchülerVZ, StudieVZ“ durch die Worte „sowie von sozialen Netzwerken“ ersetzt.

2. Änderung der Ziffer 9.

In Satz 2 wird das Datum „30. Juni 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv)

Die Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv) (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 43 ff., v. 15. März 2013), geändert am 20. März 2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 5, Art. 69, S. 83, v. 15. Mai 2014), zuletzt geändert am 6. Juli 2015 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 8, Art. 98, S. 116, v. 16. Juli 2015), wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Förderungen werden nur gewährt, wenn der

kirchliche Rechtsträger in seinen Einrichtungen die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) und die entsprechenden Ausführungsgesetze umgesetzt, insbesondere ein nach § 2 PrävO institutionelles Schutzkonzept entwickelt hat.“

- b) Der bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

2. Änderung von § 2

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 wird die Zahl „75,00“ durch die Zahl „100,00“ ersetzt.
 b) In Absatz 1 werden die Buchstaben c) bis e) sowie g) gestrichen; Buchstabe f) wird Buchstabe c).
 c) In Absatz 2 werden die Buchstaben b) und d) gestrichen; Buchstabe c) wird Buchstabe b).

3. Änderung von § 5

In Absatz 2 werden die Wörter „und gilt bis zum 30.6.2016“ gestrichen; gleichzeitig werden nach dem Wort „Kraft“ ein Semikolon sowie die Wörter „sie wird zum 31.12.2020 überprüft“ eingefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. März 2018 in Kraft.

H a m b u r g, 8. Februar 2018

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 32

Missa Chrismatis

Die Feier der Missa Chrismatis ist am Montag, dem 26. März 2018, im St. Marien-Dom. Mit Schreiben vom 16. Januar 2018 hat Erzbischof Stefan alle Priester im Erzbistum Hamburg zur Konzelebration und alle Diakone zur Mitfeier herzlich eingeladen.

Die Missa Chrismatis beginnt am Montag, dem 26. März 2018, um 10.10 Uhr mit dem Singen der Terz in der St. Ansgar-Kapelle. Anschließend folgt der Einzug in den St. Marien-Dom. Sakristeiräume werden zur Verfügung gestellt.

Ab 9.00 Uhr kann das Sakrament der Buße im St. Marien-Dom empfangen werden.

Zur Konzelebration sind Albe und weiße Stola mitzubringen. Die Diakone tragen Albe und weiße Querstola.

Die Kollekte in diesem Gottesdienst ist wiederum bestimmt für die Priesterausbildung in unserer Partnerdiözese Iguazú (Argentinien). In den Räumen zum

Ankleiden stehen Kollektenkörbe bereit, in die die Spende schon vor dem Gottesdienst gelegt werden kann. Die Kollektenkörbe werden zur Gabenbereitung im Dom nach vorne getragen. Im Textheft für die Missa Chrismatis befindet sich für die anwesenden Mitchristen ein entsprechender Hinweis.

Um ca. 12.30 Uhr sind alle Priester und Diakone zum Mittagessen im Saal des Hauses der Kirchlichen Dienste eingeladen. Der Tag schließt mit Informationen und Kaffee.

Die Verteilung der Öle erfolgt am Eingang der St. Ansgar-Kapelle. Die dafür bestimmten und gut gereinigten Gefäße werden bitte vor dem Ankleiden im St. Ansgar-Haus abgegeben. Ab 14.00 Uhr können die inzwischen gefüllten Gefäße in der St. Ansgar-Kapelle wieder abgeholt werden. Bitte denken Sie daran, die Gefäße zu adressieren und die gewünschte Füllmenge gut sichtbar zu markieren.

Parkmöglichkeiten stehen wie immer nur begrenzt zur Verfügung auf dem Platz vor dem Dom. Der Hof der Domschule kann wegen des Unterrichtsbetriebes nicht genutzt werden. Bitte nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel oder bilden Sie Fahrgemeinschaften.

H a m b u r g, 5. Februar 2018

Franz-Peter Spiza
Dompropst

Art.: 33

GEMA – Neue Anmelde- und Gebührenpflicht für Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen

1. Ausgangslage

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Verwertungsgesellschaft GEMA gab es seit 1986 zwei Verträge zur pauschalen Abgeltung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken:

- Pauschalvertrag zur Nutzung von Musik in Gottesdiensten und bei gottesdienstähnlichen Feiern (z. B. Fronleichnamsprozession, Martinsumzug oder andere liturgische Feiern, die auch außerhalb des Kirchengebäudes gefeiert werden),
- Pauschalvertrag zur Nutzung von Musik bei Konzerten oder anderen kirchlichen Festen.

Der Pauschalvertrag zur Nutzung von Musik bei Konzerten oder anderen kirchlichen Festen ist durch die GEMA mit Wirkung vom 31.12.2017 gekündigt worden.

2. Neue Vertragslage

- a) Nutzung von Musik in Gottesdiensten und bei gottesdienstähnlichen Feiern

Es ist weiterhin möglich, *ohne Melde- oder Vergütungsverpflichtung* urheberrechtlich geschützte Werke der *Musik in Gottesdiensten und bei gottesdienstähnlichen Veranstaltungen* zu nutzen.

b) Nutzung von Musik bei Konzerten oder anderen kirchlichen Festen

Bei *Konzerten oder anderen kirchlichen Festen* (Pfarrfeste, Kindergartenfeste, ...), bei denen urheberrechtlich geschützte Musik gespielt wird, besteht für die Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen ab sofort die Verpflichtung, die Veranstaltung bei der GEMA *anzumelden* und die jeweilige *Vergütung* an die GEMA zu zahlen. Die GEMA gewährt den kirchlichen Veranstaltern Rabatte auf die jeweils geltenden Tarife.

3. Verfahren zur Anmeldung

Für die Anmeldung ist der mit der GEMA abgestimmte Meldebogen zu verwenden (siehe dazu Ziffer 4.). Die Anmeldung sollte möglichst im Voraus, spätestens jedoch bis sechs Wochen nach dem Veranstaltungstermin erfolgen. Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist, wird seitens der GEMA ein Zuschlag in Höhe von 10% der tariflichen Vergütung berechnet. Bei nicht angemeldeten Veranstaltungen wird die doppelte Vergütung berechnet.

4. Weitere Informationen

Auf der Webseite des VDD (<http://www.dbk.de>) finden Sie weitere Informationen. Wählen Sie dazu folgende Rubriken: Über uns - Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) - Dokumente - Downloadbereich VDD.

Im Downloadbereich finden Sie unter der Überschrift „Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern“ folgende Dokumente:

- Merkblatt 2018 zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern (GEMA)
- Fragebogen 2018 zu Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen von Kirchengemeinden (VDD, GEMA) (Anmeldebogen)
- Muster ausgefüllter Fragebogen 2018 GEMA-Anmeldungen von Konzerten und Veranstaltungen Kirchengemeinden (VDD, GEMA)
- GEMA-Tarifübersicht 2018 für Veranstaltungen mit Live-Musik
- GEMA-Tarifübersicht 2018 für Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergaben

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den VDD. Ansprechpartner dort ist Herr Bernhard Moormann b.moormann@dbk.de

H a m b u r g, 1. Februar 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 34

Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften

Im Januar 2019 wird sich nach Ablauf der laufenden Amtszeit die Regional-KODA Nord-Ost neu konstituieren.

Mit Inkrafttreten der neuen Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost zum 1. Januar 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 11, Art. 152, S. 194 ff, vom 18. Dezember 2017) in Verbindung mit der Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 11, Art. 154, S. 205 ff, vom 18. Dezember 2017) haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter in die Regional-KODA Nord-Ost auf Mitarbeiterseite für die neue Amtsperiode zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nord-Ost örtlich und sachlich zuständig sind.

Die betreffenden Gewerkschaften werden hiermit aufgerufen, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost zu beteiligen.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nord-Ost (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost). Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Regional-KODA Nord-Ost von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

Weitere Einzelheiten zur Entsendung regelt die Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost, die auf Grundlage insbesondere von §§ 6 und 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost erlassen worden ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost beteiligen wollen, müssen dies gegenüber der Vorsitzenden der Regional-KODA Nord-Ost schriftlich anzeigen. Die Anzeige ist zu richten an:

Frau Christiane Krost
Vorsitzende der Regional-KODA Nord-Ost
c/o Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist spätestens bis 1. Juni 2018 abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

H a m b u r g, 12. Februar 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 35

Jahrestag der Wahl unseres Heiligen Vaters

Am 13. März d. J. jährt sich zum fünften Mal der Tag der Wahl und am 19. März der Tag der feierlichen Amtseinführung unseres Heiligen Vaters, Papst Franziskus.

Die Seelsorger werden gebeten, auf diese Gedenktage hinzuweisen und die Gläubigen zum Gebet für den Heiligen Vater einzuladen. Wo besondere Feiern stattfinden, kann die Messe zum Jahrestag der Papstwahl genommen werden. In allen heiligen Messen, besonders bei den Fürbitten soll des Heiligen Vaters und seiner Anliegen gedacht werden.

H a m b u r g, 10. Februar 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 36

Woche für das Leben 2018

Die diesjährige Woche für das Leben findet vom 14. April bis 21. April 2018 mit dem

Thema „Kinderwunsch – Wunschkind – Unser Kind!“ statt. Die bundesweite Eröffnung wird am Samstag, 14. April 2018, um 11 Uhr im Trierer Dom gefeiert.

Nachdem im letzten Jahr ein Überblick über die Entwicklung der Fortpflanzungsmedizin und ihre ethische Bewertung erfolgte, wendet sich die Woche für das Leben der Ambivalenz der Pränataldiagnostik als konkretem Aspekt zu.

Die beiden Kirchen wollen gegenüber einer Mentalität, die werdendes Leben nach bestimmten Kriterien auswählt, Eltern dazu ermutigen, ihr Kind ohne Vorbehalt anzunehmen: „Ja, es ist unser Kind!“ Sie zeigen Möglichkeiten der Unterstützung, Beratung und Begleitung auf, die Eltern in Krisensituationen in Anspruch nehmen können. Sie betonen gegenüber der Politik und der ganzen Gesellschaft den gleichen Wert und die gleiche Würde jedes Kindes, unabhängig von einer vorgeburtlichen Diagnose.

Wie üblich werden zur Vorbereitung der Woche für das Leben Materialien (Plakate, Postkarten, Themenheft)

zur Verfügung gestellt. Geplant ist, zur Bestellung die Internetseite etwa Mitte Februar freizuschalten.

H a m b u r g, 12. Februar 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 37

Verleihung der Ansgar-Medaille

Am Sonntag, dem 28. Januar 2018 hat Erzbischof Dr. Stefan Heße im Pontificalamt anlässlich der Eröffnung der Ansgar-Woche im St. Marien-Dom Herrn Manfred Dachner aus Neubrandenburg, Frau Brigitte Frodermann aus Kiel, Frau Kudus Okbu aus Hamburg und Frau Therese Schulze aus Hamburg für ihr ehrenamtliches Engagement mit der Verdienstmedaille des Erzbistums Hamburg ausgezeichnet.

H a m b u r g, 31. Januar 2018

Franz-Peter Spiza Dompropst

Art.: 38

Ergänzungen und Änderungen zu den diözesanen Terminen 2018

Am 19. Mai 2018 feiert Erzbischof Dr. Heße im St. Marien-Dom die Priesterweihe.

Der Priestertag im Erzbistum Hamburg findet in diesem Jahr am 23./24. Oktober 2018 statt, Das Datum von der Veröffentlichung im Dezember Amtsblatt 2017 war nicht richtig.

H a m b u r g, 13. Februar 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik Hamburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

5. Februar 2018

W i c h e r t, Dr., Bernd, ; bisher: Pfarrer der Pfarreien Unbefleckte Empfängnis Mariens in Eutin und St. Antonius von Padua in Plön und Pfarradministrator der Pfarrei St. Johannes in Neustadt sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Ostsee-Holstein; ab dem 28. Januar 2018: Pfarrer der Pfarrei St. Vicelin in Eutin

A g b e m a p l e, Jérôme; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Vicelin in Oldenburg; ab dem 28. Januar 2018: Pastor der Pfarrei St. Vicelin in Eutin

S i g m u n d, Wolfgang; bisher: Pfarrer und Krankenhausseelsorger des Sankt Elisabeth-Krankenhauses in Eutin; ab dem 28. Januar 2018: Pfarrer und Krankenhausseelsorger des Sankt Elisabeth-Krankenhauses in Zuordnung zur Pfarrei St. Vicelin in Eutin

B o c k, Andreas; bisher: Pastor der Pfarrei St. Antonius von Padua in Plön; ab dem 28. Januar 2018: Pastor der Pfarrei St. Vicelin in Eutin

H a s s e, Andreas; bisher: Pastor der Pfarrei St. Johannes in Neustadt; ab dem 28. Januar 2018: Pastor der Pfarrei St. Vicelin in Eutin

S e r a f i n, Stanislaw; bisher: Pastor der Pfarreien Unbefleckte Empfängnis Mariens in Eutin und St. Antonius von Padua in Plön; ab dem 28. Januar 2018: Pastor der Pfarrei St. Vicelin in Eutin

L ö c k e, Michael; bisher: Diakon der Pfarrei St. Vicelin in Oldenburg; ab dem 01. Februar 2018: Versetzung als hauptberuflicher Diakon der Pfarrei St. Vicelin in Oldenburg in den Ruhestand sowie Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Vicelin in Eutin

R i e d i n g e r, Martin; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Johannes in Neustadt; ab dem 28. Januar 2018: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Vicelin in Eutin

S i e b r e c h t, Joachim; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Eutin; ab dem 28. Januar 2018: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Vicelin in Eutin

L ü r b k e, Hubertus; bisher: Gemeindefereferent der Pfarrei St. Antonius von Padua in Plön; ab dem

28. Januar 2018: Gemeindefereferent der Pfarrei St. Vicelin in Eutin

L ü r b k e, Petra; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Johannes in Neustadt; ab dem 28. Januar 2018: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Vicelin in Eutin

M e v e n k a m p, Stefanie; bisher: Pastoralreferentin der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Eutin; ab dem 28. Januar 2018: Pastoralreferentin der Pfarrei St. Vicelin in Eutin

M i c h e l s, Helmut; bisher: Krankenhausseelsorger der Schön Klinik Neustadt und Tourismusseelsorger der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Eutin; ab dem 28. Januar 2018: Krankenhausseelsorger der Schön Klinik in Neustadt sowie Pastoralreferent der Pfarrei St. Vicelin in Eutin

7. Februar 2018

K i r c h o f f, Joachim; Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar in Itzehoe und Pfarradministrator der Pfarrei St. Josef in Heide sowie Delegierter in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) Schleswig-Holstein; ab dem 31. Januar 2018: Entpflichtung von der Aufgabe als Delegierter in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) Schleswig-Holstein unter Beibehalt der Tätigkeiten als Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar in Itzehoe und als Pfarradministrator der Pfarrei St. Josef in Heide

S c i e s z k a, Christoph; Pastor der Pfarrei Franz von Assisi in Kiel; ab dem 1. Februar 2018 zusätzlich: Delegierter in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) Schleswig-Holstein

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Erzbistum Hamburg
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 254

Erzbistum Hamburg

Februar 2018

Amtsblatt ohne Stellenbörse

Der Abdruck der offenen Stellen des Erzbistums Hamburg im Amtsblatt plus entfällt ab sofort. Alle aktuellen Stellenausschreibungen sind jederzeit auf der Homepage des Erzbistums Hamburg www.erzbistum-hamburg.de unter dem Stichwort „Stellenbörse“ zu finden.

Terminwünsche Kloster Nütschau

Das Haus Sankt Ansgar/Kloster Nütschau bittet darum, Terminwünsche für das Jahr 2019 bis zum 5. März 2018 mitzuteilen. Richten Sie bitte Ihre Terminwünsche an:

Birgit Groth, Terminplanung & Organisation, Haus Sankt Ansgar, Schlossstraße 26, 23843 Travenbrück, Telefon 0 45 31 / 5004-140 (Mo - Fr 9 - 13 Uhr), Fax 0 45 31 / 5004-100, Mail: termine@haus-sankt-ansgar.de

Forum Kirche und Gesellschaft

Das Forum Kirche und Gesellschaft in Kiel lädt zu folgenden Veranstaltungen ein (jeweils um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum St. Nikolaus, Rathausstr. 5):

Freitag, 9. März

Prof. Paul Rheinbay SAC, Vallendar: Zen- ein spiritueller Weg für Christen?

Freitag, 20. April

Prof. Stefan Pelzer, Halle/Westfalen: Welternährung durch nachhaltige Fleischproduktion sichern

Oscar Romero: Ökumenischer Gottesdienst

Das diesjährige ökumenische Gedenken an den 1980 in San Salvador ermordeten katholischen Erzbischof Oscar Arnulfo Romero wird am (Palm-) Sonntag, 25. März, mit einem Gottesdienst um 10 Uhr in der evangelischen Apostelkirche in Hamburg-Eimsbüttel gefeiert. Mitwirkende sind u.a. Frau Mónica von Koschitzky, Pastorin Nina Schumann, Pastoralreferent Helmut Röhrbein-Viehoff (Kleiner Michel) und Dr. Michael Becker (Referat Weltkirche der Pastoralen Dienststelle im Erzbistum Hamburg).

Die Romero-Wochen 2018 stehen unter dem Motto „Menschenrechte. Ideal und Wirklichkeit“.

Karl-Leisner-Pilgermarsch nach Xanten

Die schönstättischen Priestergemeinschaften laden Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten zum Karl-Leisner-Pilgermarsch an den Niederrhein ein. Er findet vom 6. bis 10. August statt. Ausgangspunkt ist Kevelaer.

Anmeldung bis 1. Mai an Pfarrer Armin Haas (Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Telefon 0 97 47 / 242, Fax -93 07 15, E-Mail: armin.haas@gmx.de), Pfarrer em. Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Straße 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Telefon 0 28 04 / 84 97, E-Mail: theohoffacker@web.de) oder Pfarrer Christoph Scholten (Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Telefon 0 28 26 / 226, E-Mail: christoph.scholten@web.de).

Multimediales Volontariat

Regierungsbildung in Berlin, Papstreise nach Südamerika, Seenotrettung im Mittelmeer: Wo es etwas zu berichten gibt, sind Absolventen der katholischen Journalistenschule ifp (Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e. V.) dabei. Sie blicken hinter die Kulissen des Kanzleramts, begleiten Krisenhelfer bei der Arbeit und sprechen mit denen, die öffentlich wenig Gehör finden. Dafür sind solides Handwerk notwendig, eine gestandene Persönlichkeit und ethische Leitlinien. All dies lernen angehende Journalisten im Volontariat beim ifp. Bewerbungsschluss für die nächste Ausbildungsrunde ist der 1. März 2018.

Redaktion und Journalistenschule

Die Volontäre werden multimedial ausgebildet und nach Tarif bezahlt. In ihren Redaktionen arbeiten sie an den jeweiligen Publikationen mit. Hinzu kommen drei Monate Praktikum bei einem anderen Medium. In den Seminaren beim ifp mit einer Gesamtdauer von zwei Monaten vermitteln erfahrene Referenten die journalistischen Grundlagen. Am Ende steht den Volontären der Weg in alle Medien offen. „Volo bei einer Nachrichtenagentur, Praktika im Lokaljournalismus, Hörfunk- und Videokurse, Austausch mit erfahrenen Kollegen und ein geistlich-spiritueller Angebot – beim ifp kann ich mein ganz eigenes journalistisches Profil entwickeln“, sagt Volontärin Dana Kim Hansen. Und ihr Kollege Sebastian Kirschner ergänzt: „Ich bin

jedes Mal wieder über das Netzwerk erstaunt, wenn ich sehe, wer alles beim ifp war.“

Mentorenprogramm, Sprechtraining und persönliche Begleitung

Zusatzangebote wie ein Mentorenprogramm, Journalistenreisen oder Sprechtraining erweitern die Kompetenzen der Volontäre. „Medien müssen sich das Vertrauen der Menschen immer wieder erarbeiten. Dazu braucht es einen qualitätsorientierten Journalismus. Den gibt es nur mit einer guten Ausbildung. Das ifp leistet diese erfolgreich seit 50 Jahren“, erklärt Bernhard Remmers, Journalistischer Direktor der Katholischen Journalistenschule. Zentral ist die individuelle Begleitung der Volontäre: „So findet jeder seinen persönlichen Weg in den Beruf“, sagt Studienleiter Burkhard Schäfers.

Weitere Informationen zum Volontariat gibt es unter www.journalistenschule-ifp.de. Die Volontäre bloggen unter <http://voloblog.journalistenschule-ifp.de>.

Qumran Überraschungen

Eine für 2019 geplante Ausstellung mit Schriftrollen aus Qumran wird es im Frankfurter Bibelmuseum nicht geben, da die Bundesrepublik Deutschland dem Staat Israel keine verbindliche Rückgabegarantie erteilt hat. - Diese kulturpolitische Nachricht zeigt, dass die Funde vom Toten Meer nicht an Brisanz verloren haben, wenngleich die hitzigen Debatten der 1990er Jahre, als man noch kontrovers über die Veröffentlichung der Schriften diskutierte und den Vatikan verdächtigte, einige davon zur »Verschlussache Jesus« erklärt zu haben, der Vergangenheit angehören. Seit 2009 sind die allermeisten Textfragmente publiziert. Jetzt werden sie eingehender untersucht und auch das andere in den Höhlen gefundene Material gesichtet.

Genau 70 Jahre, nachdem die ersten Schriftrollen dem Antikenhändler Kando in Bethlehem verkauft wurden, zieht das neue Heft der Zeitschrift Welt und Umwelt der Bibel eine Zwischenbilanz der Forschungen. Darin macht schon eine enge vier-

seitige Chronologie deutlich: das Thema ist komplex, denn es handelt sich nicht um eine einzelne Ausgrabung. Und es geht nicht nur um die reinen Texte, sondern auch um deren zeitgeschichtliche Einordnung.

Zugleich zeigen die verschiedenen Beiträge, wie mit neuesten Methoden die weltweit verstreuten Fundstücke besser ausgewertet werden und wie durch weitere archäologische Arbeiten im Jordantal und am Toten Meer eine weitaus bessere Einordnung der Forschungsergebnisse möglich wird als noch vor 25 Jahren. Klar geworden ist unter anderem, dass Qumran keine einsame Siedlung einer jüdischen Sondergemeinschaft in der Wüste war, sondern dass die Region am Unterlauf des Jordan und am Toten Meer eine ausgebaute Infrastruktur hatte.

Außerdem macht die Forschung deutlich, dass die Schriftfunde nicht einfach den einen oder anderen Bibeltext in einer »Urfassung« zu Tage gefördert haben. Unterschiede und Vielfalt der gefundenen Texte zeigen, dass es vor der Festlegung eines Kanons weder eine »Hebräische Bibel« noch einen einheitlichen Text gab, sondern Textinterpretation und -überlieferung Hand in Hand gingen.

Nicht nur die inhaltliche Betrachtung der Texte, auch die chemische Untersuchung der Materialien weist darauf hin, dass die Schriften vom Toten Meer keineswegs nur einer einzigen Sondergruppe zugeordnet werden können, sondern einen breiteren Ausschnitt des Judentums erkennen lassen, der noch geklärt werden muss. Auch der Zusammenhang mit den weiteren Fundstücken (Keramik, Münzen, Metall) wird derzeit erforscht und wird noch für wissenschaftliche Diskussionen sorgen.

Bezugsquellenhinweis: Welt und Umwelt der Bibel 1/2018 ist für 11,30 Euro im Zeitschriftenfachhandel erhältlich und direkt bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150 365, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 619 20-50, Fax -77